



Internet
<http://www.fsg-arboldswil.ch>

Feldschützen Arboldswil



Mietvertrag Schützenhaus

Zwischen der Feldschützengesellschaft Arboldswil als Vermieterin und

Name / Vorname _____

Adresse / Ort _____

Telefon _____

als Mieter wurde vorliegender Mietvertrag abgeschlossen.

Mietobjekt Schützenhaus Arboldswil, 4424 Arboldswil

Mietdauer Übergabe _____

Abnahme _____

Mietkosten CHF _____

Weitere Kosten CHF _____

Bestandteile des Mietvertrages und deren Rangordnung:

1. Besondere Bestimmungen zum Mietvertrag
2. Benutzungsreglement Schützenhaus
3. OR Artikel 253 bis 273

Die Vermieterin:
Feldschützengesellschaft Arboldswil
Vertreten durch den Schützenhauswirt

Der Mieter:

Arboldswil den _____

Besondere Bestimmungen zum Mietvertrag

01 Mietobjekt

Als Mietobjekt gilt der Wirtschaftsteil des Schützenhauses. Dieser umfasst rund 30 Sitzplätze. Zum Mietobjekt zählen zudem die WC-Anlage sowie der gedeckte und der offene Vorplatz. Der Abstellraum, das Schiessläger sowie die umliegenden Parzellen dürfen durch den Mieter nicht betreten werden.

Im Mietpreis eingeschlossene Nutzungen:

- Küche inklusive Geschirr
- Geschirrwashmaschine
- Cheminée inklusive Holz
- Elektrische Heizung
- Licht, Strom und Wasser

02 Reinigung

Alle Räume und Aussenbereiche sind gereinigt und aufgeräumt zurückzugeben (besenrein). Allfällige Schäden sind der Vermieterin zu melden.

Sollten zusätzliche Reinigungsleistungen anfallen, werden diese dem Mieter mit CHF 35.00 pro Stunde verrechnet.

03 Wirtschaftsgesetz

Beschränken Sie die Teilnehmerzahl bei Ihrem Anlass auf Ihnen bekannte Personen. Führen Sie Ihren Anlass als „geschlossene Gesellschaft“ durch. Erklären Sie das Schützenhaus nicht zur „offenen Wirtschaft“. Sie verstossen damit gegen das Wirtschaftsgesetz und die Feldschützengesellschaft Arboldswil riskiert den Verlust des Patents für das Führen einer Clubwirtschaft.

04 Zufahrt

Der Schützenhausweg ist mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt. Für Materialtransporte oder den Transport von gehbehinderten Personen ist das Befahren gestattet. Die Anzahl der Fahrten ist auf ein Minimum zu begrenzen.

05 Parkplätze

Hinter der Gemeindeverwaltung Arboldswil (Ziefnerstrasse 11, Zufahrt Seite Stückben) stehen Parkplätze zur Verfügung. In den umliegenden Quartierstrassen und Feldwegen dürfen keine Fahrzeuge parkiert werden.

06 Nachtruhe / Polizeireglement

Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in der Ruhe stören, untersagt.

Für alle weiteren Bestimmungen, wie beispielsweise Lautsprecher und Musikanlagen im Freien, Feuerwerk oder Festfeuer, gilt das Polizeireglement der Gemeinde Arboldswil.